

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Hoss, Frau Beck-Oberdorf, Frau Unruh und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksachen 11/2503, 11/3604 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montanmitbestimmung

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 (§ 14) wird wie folgt geändert:

a) Folgende Buchstaben Oa₁ und Oa₂ werden neu eingefügt:

„Oa₁) Absatz 2 wird gestrichen.

Oa₂) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Für Männer und Frauen werden getrennte Wahlgänge durchgeführt. Auf den Wahlvorschlägen werden die Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.“

b) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Absatz 4 wird gestrichen.“

c) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„aa) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Zur Wahl des Betriebsrates können die wahlberechtigten Arbeitnehmer/innen Personen vorschlagen. Um auf den Wahlvorschlag aufgesetzt zu werden, ist es erforderlich, daß personelle Vorschläge von 50 Wahlberechtigten bzw. 5 vom Hundert der Beschäftigten oder mindestens drei Wahlberechtigten in Betrieben unter 60 Beschäftigten unterzeichnet sind.“

bb) Absatz 6 wird gestrichen.

cc) In Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen.

2. Folgende neue Nummer 4a (§ 15) wird eingefügt:

4a. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neugefaßt:

„(2) In Betrieben mit in der Regel mindestens drei bis zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern/innen muß mindestens eine Frau im Betriebsrat vertreten sein. Sind in der Regel mehr als zwanzig wahlberechtigte Arbeitnehmer/innen im Betrieb beschäftigt, so müssen Frauen mindestens zu 30 vom Hundert im Betriebsrat vertreten sein. Bei 35 vom Hundert Belegschaftsanteil stellen Frauen mindestens 50 vom Hundert der Betriebsratssitze.“

Begründung

Die Änderung geht vom Prinzip der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) aus. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Um die Gleichberechtigung von Frauen bei den Betriebsratswahlen zu gewährleisten, sollen getrennte Wahlvorgänge für Männer und Frauen durchgeführt werden. Die Persönlichkeitswahl gewährleistet die betriebliche Demokratie, denn nur so haben die Beschäftigten die Möglichkeit, der Person ihres Vertrauens ihre Stimme zu geben.

3. Folgende neue Nummer 18a (§ 87) wird eingefügt:

18a. § 87 wird wie folgt neugefaßt:

„§ 87

Mitbestimmungsrechte

Der Betriebsrat hat in allen sozialen Angelegenheiten, die den Betrieb und die Interessen von abhängig Beschäftigten betreffen, mitzubestimmen. Der Betriebsrat hat insbesondere in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1. Planung, Gestaltung und Änderung der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung und der Arbeitsorganisation einschließlich der Arbeitsverfahren und der Arbeitsabläufe sowie der einzusetzenden Planungs- und Gestaltungsmittel. Die Mitbestimmung besteht auch bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere durch die Anreicherung von Arbeitsinhalten, die Sicherung und Entfaltung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Abbau von Kontrollen sowie durch die Abwendung, die Milderung oder den Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer;
2. Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren, die geeignet sind, Daten oder Signale aufzunehmen, zu erfassen, zu speichern, zu verarbeiten, zu übertragen oder auszugeben. Insbesondere hat der Betriebsrat mitzubestimmen bei der Ermittlung, Speicherung, Verarbeitung und Verwertung von Daten, die unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf Arbeitnehmer erlauben oder erlauben können;

3. Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung sonstiger technischer Einrichtungen und Verfahren, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;
4. Festlegung der Arbeitsinhalte und des Arbeitsumfangs einschließlich der Zahl der einzusetzenden Arbeitnehmer;
5. Fragen des Arbeitszeitsystems und der Arbeitszeit einschließlich Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
6. Verlängerung oder Verkürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit; bei vorübergehenden Maßnahmen erstreckt sich die Mitbestimmung auch auf den Zeitpunkt der betriebsüblichen Arbeitszeit;
7. Fragen der betrieblichen Lohngestaltung einschließlich der Entgeltsysteme. Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, Einführung und Anwendung von Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung. Die Mitbestimmung erstreckt sich auch auf die geldliche Seite der Lohngestaltung einschließlich der Geldfaktoren bei Leistungsentlohnung;
8. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte;
9. Einführung, Ausgestaltung und Änderung des betrieblichen Vorschlagwesens einschließlich der zu zahlenden Prämien;
10. Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einschließlich der Erstellung von Arbeitsschutzprogrammen sowie Einzelmaßnahmen, die, sei es auch mittelbar, der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie dem Gesundheitsschutz dienen;
11. Fragen der Ordnung des Betriebs sowie Einzelmaßnahmen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen oder zu steuern, auch wenn sich die Maßnahmen auf die arbeitsvertraglichen Pflichten beziehen; Verwarnungen und Verweise sowie sonstige Rügen gegenüber Arbeitnehmern;
12. Aufstellungen allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird;
13. Form, Ausgestaltung, Verwaltung, Verpachtung und Vermietung von Sozialeinrichtungen, soweit sich ihr Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern erstreckt, einschließlich der Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die den Ar-

beitnehmern mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses überlassen werden, sowie der allgemeinen Festlegung der Nutzungsbedingungen.“

4. Folgende neue Nummer 18b (§ 87a) wird eingefügt:

„18b. Folgender neuer § 87a wird eingefügt:

„§ 87a

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifvertragliche Regelung nicht besteht, in allen Angelegenheiten, die die Umwelt betreffen, mitzubestimmen. Insbesondere hat er mitzubestimmen in Fragen der Umweltverträglichkeit von Produktionstechnologien und der im Betrieb verwendeten Werkstoffe und Arbeitsmittel. Das Mitbestimmungsrecht umfaßt insbesondere Maßnahmen, die über gesetzlich oder behördlich bestimmte Mindeststandards hinausgehen.

(2) Der Betriebsrat hat mitzubestimmen, bei der durch den Unternehmer vorzunehmenden Bestellung von Betriebsbeauftragten wie bei der Bestellung vom Umweltschutzbeauftragten, Sicherheitsingenieuren/innen, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten/innen.“

Bonn, den 1. Dezember 1988

Hoss

Frau Beck-Oberdorf

Frau Unruh

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion